

**Brüssel, den 5. November 2024
(OR. en)**

15152/24

**FIN 956
COMPET 1069
IND 501
ENER 528
CLIMA 389**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	14481/24
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 11/2024 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Die Industriepolitik der EU im Bereich erneuerbarer Wasserstoff: Rechtsrahmen weitgehend angenommen – Zeit für einen Realitätscheck“ (am 5. November 2024 angenommen)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 11/2024 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Die Industriepolitik der EU im Bereich erneuerbarer Wasserstoff: Rechtsrahmen weitgehend angenommen – Zeit für einen Realitätscheck“, die der Rat auf seiner 4055. Tagung vom 5. November 2024 angenommen hat.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

zum Sonderbericht Nr. 11/2024 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel

**„Die Industriepolitik der EU im Bereich erneuerbarer Wasserstoff:
Rechtsrahmen weitgehend angenommen – Zeit für einen Realitätscheck“**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

IN ANBETRACHT der Selbstverpflichtung der Europäischen Union, bis 2050 klimaneutral zu werden, und IN DEM BEWUSSTSEIN, dass die Erzeugung und Nutzung von erneuerbarem Wasserstoff wichtige Schritte zur Dekarbonisierung der Industrien der Union und zur Verringerung von Abhängigkeiten sind —

1. BEGRÜßT den Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs Nr. 11/2024 mit dem Titel „Die Industriepolitik der EU im Bereich erneuerbarer Wasserstoff: Rechtsrahmen weitgehend angenommen – Zeit für einen Realitätscheck“;
2. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass der Schwerpunkt des Sonderberichts auf der Bewertung liegt, wie wirksam die Kommission angesichts der erheblichen Bedeutung dieses Übergangs für die Zukunft der wichtigsten EU-Industrien bei der Schaffung der richtigen Bedingungen für die im Entstehen begriffenen Märkte für erneuerbare Energien und CO₂ -armen Wasserstoff war, ob die EU die erforderlichen Rechtsakte erlassen hat, um den im Entstehen begriffenen Markt für erneuerbaren und CO₂ -armen Wasserstoff wirksam und zeitnah zu unterstützen und ob die Kommission die Schaffung von Märkten zwischen ihren eigenen Dienststellen, mit den Mitgliedstaaten und mit der Industrie angemessen koordiniert hat; WEIST darauf HIN, dass mit dem Sonderbericht auch die Förderprogramme der EU für die Ermöglichung der Entwicklung der Wasserstoff-Wertschöpfungskette innerhalb einer sich rasch verändernden Landschaft überprüft werden;

3. HEBT HERVOR, dass der Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs auf der Bewertung eines breiten Spektrums politischer Mitteilungen und Maßnahmen beruht, insbesondere auf der Wasserstoffstrategie der EU¹, dem REPowerEU-Plan², der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III)³, der Verordnung „ReFuelEU Aviation“⁴, der Verordnung „FuelEU Maritime“⁵, der Netto-Null-Industrie-Verordnung⁶ sowie dem Gaspaket⁷;
4. VERWEIST darauf, dass der Rat und das Europäische Parlament wichtige Gesetzgebungsakte zur Unterstützung der Energie- und Klimaziele der EU und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der strategischen Netto-Null-Industrie der EU angenommen haben, insbesondere das Gas- und Wasserstoffpaket sowie die Netto-Null-Industrie-Verordnung, und dass diese Gesetzgebungsakte darüber hinaus zum Entstehen des europäischen Wasserstoffökosystems beitragen werden; WEIST auf die Notwendigkeit HIN, den bestehenden Rechtsrahmen, insbesondere mit der Verpflichtung gemäß Artikel 9 der Gasrichtlinie, umzusetzen;

¹ Mitteilung der Kommission „Eine Wasserstoffstrategie für ein klimaneutrales Europa“ (Dok. 9390/20).

² Mitteilung der Kommission „REPowerEU-Plan“ (Dok. 9787/22).

³ Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates.

⁴ Verordnung (EU) 2023/2405 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für einen nachhaltigen Luftverkehr (Initiative „ReFuelEU Aviation“).

⁵ Verordnung (EU) 2023/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG.

⁶ Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724.

⁷ Richtlinie (EU) 2024/1788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2023/1791 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/73/EG (Neufassung) und Verordnung (EU) 2024/1789 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas sowie Wasserstoff, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011, (EU) 2017/1938, (EU) 2019/942 und (EU) 2022/869 sowie des Beschlusses (EU) 2017/684 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 (Neufassung).

5. NIMMT KENNTNIS von den Bemerkungen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Sonderbericht, nämlich mit Hinblick auf die Bewahrung und Stärkung der Wettbewerbssituation von Schlüsselindustrien der EU einen strategischen Weg zur Dekarbonisierung und zur Entwicklung einer Wasserstoff-Wertschöpfungskette bis 2030 und darüber hinaus zu finden, im Rahmen der Governance-Verordnung⁸ verlässliche Meldungen von Daten zur nationalen Finanzierung einzuholen, die Angemessenheit der EU-Finanzierungsregelungen für die Industrien zu bewerten, die Genehmigungsverfahren in den Mitgliedstaaten mit Hinblick auf die Umsetzungsfristen zu überwachen sowie Unterstützungs- und Koordinierungsmaßnahmen mit der und für die Wasserstoffindustrie zu ergreifen;
6. UNTERSTREICHT, wie wichtig es ist, bei Überlegungen über angestrebte Ziele für Erzeugung und Einfuhr von Wasserstoff auf EU-Ebene die nationalen Energie- und Klimapläne der Mitgliedstaaten besser zu berücksichtigen;
7. BETONT, dass neben der Erzeugungskapazität für Wasserstoff, die durch Einfuhren ergänzt wird, das nötige europäische Verbundnetz für die Ermöglichung der grenzübergreifenden Beförderung und Speicherung von Wasserstoff auch für die Verbindung von Erzeugern und Käufern entwickelt werden sollte und dass eine angemessene Infrastrukturplanung berücksichtigt werden sollte;
8. ERSUCHT die Kommission, die Empfehlungen im Sonderbericht Nr. 11/2024 des Europäischen Rechnungshofs zu berücksichtigen, diesen Empfehlungen mit kohärenten Maßnahmen nachzukommen und dabei für das richtige Gleichgewicht zwischen der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie und der Sicherheit der Investoren zu sorgen.

⁸ Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.